

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Kreistag mit Beschluss vom 06. März 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	387.121.351 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	387.121.351 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.831.087 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.764.149 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.490.242 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.531.190 EUR

festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Grevenbroich für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im **Erfolgsplan** mit

den Erträgen auf	48.829.380 EUR
den Aufwendungen auf	48.829.380 EUR

im **Vermögensplan** mit

den Einzahlungen auf	6.058.400 EUR
den Auszahlungen auf	6.058.400 EUR

festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Dormagen für das Wirtschaftsjahr 2013 wird  
im **Erfolgsplan** mit  
den Erträgen auf 53.914.475 EUR  
den Aufwendungen auf 53.914.475 EUR

im **Vermögensplan** mit  
den Einzahlungen auf 5.474.618 EUR  
den Auszahlungen auf 5.474.618 EUR

festgesetzt.

4. Der **Wirtschaftsplan** der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im **Erfolgsplan** mit  
den Erträgen auf 9.179.158 EUR  
den Aufwendungen auf 8.963.000 EUR

im **Vermögensplan** mit  
den Einzahlungen auf 3.660.000 EUR  
den Auszahlungen auf 3.660.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

1. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.
2. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Grevenbroich erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Dormagen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.
4. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist, wird auf 3.100.000 EUR festgesetzt

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.440.600 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

festgesetzt.

## § 5

1. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Grevenbroich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
3. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Dormagen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
4. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **40,90 v.H.** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden 22.463.470 EUR, das sind 4,34 v.H. der Umlagegrundlagen nicht erhoben. 50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Kreisjugendmusikschule entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich	<b>0,492 v.H.</b>
Stadt Kaarst	<b>0,467 v.H.</b>
Stadt Korschenbroich	<b>0,599 v.H.</b>
Gemeinde Jüchen	<b>0,311 v.H.</b>
Gemeinde Rommerskirchen	<b>0,597 v.H.</b>

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf **17,254 v.H.** der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 7

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Neuss/Grevenbroich, 06. März 2013

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat